

Verfahrensordnung für die Hinweisgeber-Meldestelle gemäß HinSchG (Hinweisgeberschutzgesetz)

Das vorliegende Dokument beschreibt die Prozesse/Verfahrensgrundsätze, die bei der Landeshauptstadt Schwerin (nachstehend auch Stelle genannt) zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Bearbeitung eingegangener Meldungen und zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation über die eröffneten Meldekanäle gelten.

Anwendungsbereich

Das Meldeverfahren steht allen Personen offen, die hinreichend begründete Hinweise auf unethisches und/oder ungesetzliches Verhalten von uns, unseren Beschäftigten oder unmittelbaren und auch mittelbaren Lieferanten abgeben möchten. Lieferanten sind alle natürlichen und juristischen Personen, die mit der betreffenden Stelle bzw. einem ihrer Lieferanten in einer Rechtsbeziehung stehen bzw. standen und auf dieser Grundlage Leistungen erbringen bzw. erbrachten.

Erfasst werden u. a. Meldungen mit Hinweisen zu folgenden Angelegenheiten:

- Faires und ethisches Verhalten, Interessenkonflikte
- Arbeitnehmerrechte inkl. Betriebsvereinbarung
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Korruption/Bestechung (wie z. B. Kickbacks)
- Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung, psychischer Missbrauch
- Manipulation der (Finanz-)Buchhaltung
- Wettbewerbs-/Kartellrecht
- Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen
- Körperliche Gewalt
- Sabotage/Vandalismus
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Beeinträchtigung des Whistleblower-Systems, z. B. Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower,
- Verletzung der Vertraulichkeit oder der Meldepflicht
- IT-Sicherheit/Cyberkriminalität
- Unerlaubter privater Gebrauch von betrieblichem Eigentum/Leistungen
- Steuerhinterziehung/-betrug
- Technische Compliance (Produkt Compliance)
- Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, persönliche Bereicherung
- Anfragen/Vorschläge zu potenziell schwerwiegenden Sachverhalten
- Missachtung von Arbeitsrecht, Koalitionsfreiheit, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit sowie Umweltrechte
- Export- und Importkontrolle inkl. Sanktionen
- Menschenrechte

Ablauf des Verfahrens

1. Meldung und Eingangsbestätigung

Nach Abgabe einer Meldung über die Integrity-Plattform erhält der/die Meldende (nachstehend als „hinweisgebende Person“ bezeichnet) spätestens sieben Tage nach Eingang des Hinweises eine Eingangsbestätigung. Dies erfolgt bei Nutzung des elektronischen Hinweisgeberpor-

tals über ein elektronisches Postfach, wenn die hinweisgebende Person für sich ein Nutzerkonto angelegt hat. Die hierfür erforderlichen Zugangsdaten erhält sie im Zusammenhang mit der Eingabe ihrer Meldung. Die Einrichtung des Nutzerkontos eröffnet ihr einen Zugang zu einem abgesicherten Postfach und damit eine Möglichkeit zur weiteren geschützten Kommunikation mit der betreffenden Stelle.

2. Fortlaufende Kommunikation

Im Fall der Eingabe über die Integrity-Plattform wird für die hinweisgebende Person ein elektronisches „sicheres“ Postfach eingerichtet.

Wichtig: Hinweisgebende Personen sollten die ihnen übermittelten Zugangsdaten gut aufbewahren und sich regelmäßig in das elektronische Postfach einwählen, da dieses das von der betreffenden Stelle bevorzugt genutzte Kommunikationsmedium im laufenden Verfahren sein soll.

3. Anonymität und Vertraulichkeit

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person kann diese anonym bleiben. Auch dann erfolgt die weitere Kommunikation möglichst über das elektronische Postfach, das die Wahrung der Anonymität gewährleisten kann. Auch bei einer nicht-anonymen Abgabe der Meldung wird die Gewährleistung der von den gesetzlichen Bestimmungen und den internen Regelungen der Stelle geforderten Vertraulichkeit sichergestellt. Die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Personen (Fallbearbeiter) sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet und agieren unabhängig.

3.1 Schutz der hinweisgebenden Person

Es werden keine Repressalien von Vertretern der betreffenden Stelle bzw. deren Beschäftigten, seitens Lieferanten oder auch Dritten gegen hinweisgebende Personen toleriert. Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Hinweise geben, unterliegen nicht dem Hinweisgeberschutz. Die hinweisgebende Person ist nach Hinweisgeberschutzgesetz geschützt, sobald die Meldung sich auf einen in den Anwendungsbereich des § 2 HinSchG (Hinweisgeberschutzgesetz) einbezogenen Bereich bezieht. Sollte sich der Hinweis nicht auf diesen Anwendungsbereich beziehen, wird der Sachverhalt trotzdem durch die Fallbearbeiter weiterverfolgt und bearbeitet.

3.2 Falschmeldungen

An dieser Stelle wird auch betont, dass gemäß § 38 HinSchG **vorsätzlich** falsche Hinweise verboten sind und mit Bußgeldern belegt werden können.

§38 HinSchG Schadensersatz nach einer Falschmeldung:

„Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.“

4. Fallbearbeitung

Nach erfolgter Erstprüfung wird der Hinweis von der fallkoordinierenden Stelle bearbeitet. Während der Bearbeitung des Hinweises können Rückfragen entstehen. Es wird empfohlen, dass die hinweisgebende Person über die Integrity Plattform mit der bearbeitenden Abteilung in Kontakt bleibt und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht. Gemäß § 17 HinSchG soll spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person zum Bearbeitungsstand erfolgen.

Eine Weitergabe der Meldung an eine Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde oder einen Rechtsanwalt erfolgt grundsätzlich erst nach Zustimmung des Hinweisgebenden ggf. unter Wahrung seiner Anonymität.

Falls eine Untersuchung des Falles eingeleitet wird, obliegt es der betreffenden Stelle, Ergebnisse festzustellen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und den Fall abzuschließen.

Meldewege

Um einen Hinweis einzureichen, haben Sie mehrere Optionen zur Auswahl:

- Nutzung des Formulars unter dem Link:
<https://schwerin.integrityline.app/>
- Kontakt per E-Mail an: manuela.thormann@gbv-sn.de
- Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für Sie ist: Manuela Thormann
- Telefonisch oder nach Terminvereinbarung persönlich:
0385-545-1161 oder 0385-545-1234 oder 0151-118081808

GBV / Landeshauptstadt Schwerin:

compliancebeauftragte@schwerin.de

telefonisch: 0385-545-1234

per Brief an:

Landeshauptstadt Schwerin

Antikorruptionsbeauftragte / Compliancebeauftragte der Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die externe Meldestelle gemäß § 27 ff. HinSchG zu nutzen.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html